

Entschließungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag der Fraktion Die Linke auf Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema „Bodenspekulation begrenzen und Regionale Landwirtschaft fördern“(Drucksache 6/406)

Der Landtag möge beschließen:

Auf der Grundlage der letzten Arbeitsgruppe Bodenmarkt, die in der letzten Legislaturperiode abgehalten wurde, und deren Inhalt der landwirtschaftliche Bodenmarkt in Brandenburg war, ist bis zum III. Quartal 2015 ein Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Agrarstruktur vorzulegen. Dabei wird deutlich, dass die Entwicklung auf den Bodenmärkten von einer Vielzahl verschiedenster Einflussfaktoren abhängt.

Das Land Brandenburg hat unter Berücksichtigung der -verhandlungen zu TTIP und des EU Parlamentes die Regionalen Landwirte vor finanzstarken Investoren, die nicht im Land Brandenburg ansässig sind – und dies auch in der Zukunft nicht vorhaben – zu schützen.

1.) Modifizierung des Grundstücksverkehrsgesetzes in Brandenburg

Boden ist ein unersetzlicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Er ist Grundlage für eine sichere Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung und ein ausreichendes Einkommen der Landwirte. Doch um diese Flächen konkurrieren mit der Landwirtschaft die Forstwirtschaft, Naturschutz, Siedlung, Verkehr, Industrie und sonstige Infrastruktur.

Der Inhalt des Gesetzentwurfes soll sinngemäß folgendermaßen formuliert werden, Zitat Bauernbund (R. Jung): „Als erwerbsberechtigter Landwirt gilt jede natürliche Person, die den Beruf des Landwirts ausübt (entweder als Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes oder als in verantwortlicher Position tätiger Anteilseigner eines Landwirtschaftsunternehmens) und ihren Wohn- und Betriebssitz im Umkreis von dreißig Kilometern um die betreffenden Flächen hat oder die vorgenannten Eigenschaften kurzfristig zu erfüllen beabsichtigt, oder eine juristische Person, auf deren Anteilseigner zu mindestens 75 Prozent die vorgenannten Eigenschaften zutreffen.

Datum des Eingangs: 22.01.2015 / Ausgegeben: 22.01.2015

Beabsichtigt der Erwerber, die vorgenannten Eigenschaften kurzfristig, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres zu erfüllen, so steht die Genehmigung des Landkaufvertrages unter dem Vorbehalt, dass er seinen Status mindestens zehn Jahre beibehält und die Fläche so lange selbst bewirtschaftet – anderenfalls wird sie nachträglich versagt und der Vertrag rückabgewickelt“.

Begründung zu 1:

Neusiedlern wird damit der Flächenerwerb erleichtert. Es bedarf keiner Betriebskonzepte, Befähigungsnachweise oder Maschinenauflistungen mehr, die zum Erwerbszeitpunkt vorliegen müssen. Es reicht die Absichtserklärung, zumal diese durch den Vorbehalt abgesichert ist. Hintergrund sind die immer schneller steigenden Preise für landwirtschaftliche Flächen. Seit der Finanzkrise gilt Ackerland als krisenfeste Anlage. Investoren, die bisher mit Landwirtschaft wenig zu tun hatten, kaufen daher weltweit Ackerland auf - seit Jahren auch in dem Bundesland Brandenburg.

Kapitalanlegern würde mit der neuen Gesetzgebung der Flächenerwerb erschwert, da diese regelmäßig kein Interesse daran haben, gleichzeitig den Beruf des Landwirts auszuüben und ortsansässig zu sein.

2.) Erlass der Landesregierung zur Durchführung des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes an die Landwirtschaftsämter und die Siedlungsgesellschaft:

Nach Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Siedlungsgesellschaft werden die Flächen grundsätzlich an natürliche Personen weiter veräußert, die den Beruf des Landwirts ausüben (entweder als Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes oder als in verantwortlicher Position tätiger Anteilseigner eines Landwirtschaftsunternehmens) und ihren Wohn- und Betriebssitz im Umkreis von dreißig Kilometern um die betreffenden Flächen haben. Im Falle mehrerer Interessenten ist demjenigen Landwirt der Vorzug zu geben, der über die absolut geringeren Eigentumsflächen verfügt, wobei bei Anteilseignern die Eigentumsflächen des Landwirts und sein Anteil an den Eigentumsflächen des Landwirtschaftsunternehmens zu addieren wären.

In unmittelbarer Hofnähe oder umgeben von Eigentumsflächen liegende Flächen können ausnahmsweise auch anders zugeteilt werden. Hierfür soll die Möglichkeit, Flächen aus einem Kaufvertrag mehreren Interessenten zuzuteilen, vermehrt genutzt werden. Im Einzelfall muss es einen Ermessensspielraum geben, um auf die spezifischen Bedingungen sachgerecht zu reagieren. Entscheidend ist, dass für die Zuteilung der Flächen eine Abwägung der agrarstrukturellen Aspekte stattfindet und transparent gemacht wird. Den örtlich ansässigen Landwirten muss ein wirksames Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Begründung zu 2:

Das angestrebte Gesetz wäre Europa- und verfassungsrechtlich konform. Zitat Bauernbund (R. Jung): „Denn wenn es über 50 Jahre lang unbedenklich war, eine Berufsgruppe aufgrund der positiven Wirkung einer "gesunden Bodenverteilung" beim Grunderwerb zu privilegieren, d. h. alle anderen Berufsgruppen zu diskriminieren, dann ist es angesichts tiefgreifender struktureller Umbrüche in der Branche mit negativer Wirkung (festgestellt u. a. im Koalitionsvertrag der Bundesregierung oder im Landtagsbeschluss zur Einrichtung der Arbeitsgruppe) nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten, die Privilegierung einzuschränken, indem diejenigen Eigenschaften der Berufsgruppe definiert und begründet werden, die vor 50 Jahren noch selbstverständlich waren, heute aber unter veränderten Bedingungen explizit erfüllt sein müssen, um beim Grunderwerb eine positive Wirkung zu erzielen. Die Ortsansässigkeit des Landwirts ist hier die maßgebliche und zudem einzige über tagespolitische Bewertungen hinaus rechtssicher definierbare und begründbare Eigenschaft: Zum einen gewährleistet sie, dass die Wertschöpfung in der Region verbleibt und damit wirtschaftliche Impulse im (strukturschwachen) ländlichen Raum auslöst, zum anderen ist eine hochproduktive und zugleich nachhaltige Landbewirtschaftung praktisch überhaupt nicht denkbar, ohne dass der Landwirt seine produktionstechnischen Entscheidungen unter dem Eindruck der unmittelbar vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten trifft, was wiederum zwingend Ortsansässigkeit voraussetzt. Das kann der ortsansässige Betriebsleiter eines im Eigentum nicht ortsansässiger Personen befindlichen Agrarunternehmens theoretisch zwar auch, nur wird bislang nicht er, sondern das Unternehmen privilegiert mit fatalen Folgen für den ländlichen Raum. Durch das Gesetz wäre selbstverständlich auch der Betriebsleiter privilegiert, sofern er selbst Anteile an dem Unternehmen hat und damit die Eigenschaft eines ortsansässigen Landwirts erfüllt. Eine unzulässige Diskriminierung ausländischer oder auswärtiger Personen findet ebenfalls nicht statt, zumal es ihnen mit dem Gesetz nicht nur freigestellt bleibt, sondern sogar erleichtert wird, durch Neuansiedlung ortsansässig zu werden“.

AfD-Fraktion